

2124 Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege - WGAuKrpfl - vom 24.04.1990

Weiterbildungsgesetz
Alten- und Krankenpflege
- WGAuKrpfl -

Vom 24. April 1990 ([Fn1](#))

§ 1 Ziel

(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, der Gerontopsychiatrie und in der Unterrichtserteilung erfahren.

(2) Angehörige der Altenpflegeberufe sollen eine Vertiefung ihrer beruflichen Fähigkeiten in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.

(3) Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnung

Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von Personen geführt werden, denen sie verliehen worden ist.

§ 3 Verleihung

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag auch Personen verliehen, die eine staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in nach § 20 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Mai 1988 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (MBI. NW. S. 794) ([Fn2](#)) oder einer inhaltsgleichen Bestimmung nachweisen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen.

(3) Die Verleihung nach Absatz 1 oder 2 ist zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis zur Führung einer der in § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz genannten Berufsbezeichnungen oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in entzogen oder
- b) die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt

wird.

In den Fällen des Buchstabens a) erfolgt der Widerruf durch die Kreisordnungsbehörde mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, durch den Regierungspräsidenten mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen des Buchstabens b) hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis einzuziehen.

§ 4 Unterricht und Prüfung

(1) Die Weiterbildung wird in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis aus; mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen.

§ 5

Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten für die in § 1 genannten Gebiete bedürfen der Zulassung durch den Regierungspräsidenten.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung das notwendige fachlich qualifizierte Lehr- und Leitungspersonal sowie die notwendigen Räume nach Zahl und Ausstattung nachgewiesen sind.

§ 6

Zuständigkeit

Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf ihre Kosten.

§ 7

Ermächtigung

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten der Weiterbildung für die in § 1 genannten Gebiete zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnungen,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 5 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl und Qualifikation der Lehrpersonen, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten,
6. die Anerkennung begonnener oder abgeschlossener Weiterbildungen nach früheren Regelungen, auch soweit Weiterbildungsbezeichnungen in anderen Bundesländern einschließlich Berlin (West) erworben oder verliehen worden sind.

(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ferner ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Gebühren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ([Fn3](#)).

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1990 S. 270.

Fn2 s. jetzt Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) v. 25. 5. 1990 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2124).

Fn3 GV. NW. ausgegeben am 29. Mai 1990.